

**Thüringer Verordnung**  
**zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Gerstenbach von**  
**Schelditz bis zur Mündung in die Pleiße**

**Vom 18. Oktober 2018**

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, sowie der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Schelditz, Molbitz, Zschernitzsch, Oberzetztscha, Unterzetztscha, Knau, Gerstenberg, Pöschwitz, Trebanz, Primmelwitz, Treben, Plottendorf, Serbitz und Haselbach festgestellt.

**§ 2**

**Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Altenburger Land, Amtsplatz 8 in 04626 Schmölln niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Zweck der Verordnung**

Das Überschwemmungsgebiet des Gerstenbachs dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

### **§ 4**

#### **Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
  2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt.
  3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
  2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
  3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
  4. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 18. Oktober 2018

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Frank Roßner

**Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:**

## 1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	360-531	Schelditz, Molbitz, Zschernitzsch, Oberzetztscha, Unterzetztscha, Knau, Gerstenberg	<a href="#">3769</a>
2	379-587	Gerstenberg, Pöschwitz, Trebanz, Primmelwitz, Treben, Plottendorf, Serbitz, Haselbach	<a href="#">3770</a>

## 2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
3	370-557	Schelditz 13, 12; Molbitz 1	3771
4	381-560	Molbitz 1, 2; Zschernitzsch 118	3772
5	392-563	Molbitz 2; Zschernitzsch 116, 118; Oberzetztscha 1, 2; Unterzetztscha 1	3773
6	404-561	Zschernitzsch 118; Unterzetztscha 1; Knau 2, 1	3774
7	404-572	Unterzetztscha 1; Knau 1, 2; Gerstenberg 1	3775
8	406-583	Unterzetztscha 1; Gerstenberg 1, 3; Pöschwitz 1, 2	3776
9	409-594	Gerstenberg 3; Trebanz 2, 3; Pöschwitz 1; Primmelwitz 2	3777
10	410-606	Trebanz 3; Primmelwitz 2, 3; Treben 2, 3; Plottendorf 1; Sebitz 2	3778
11	408-617	Treben 3; Plottendorf 1, 2; Sebitz 2; Haselbach 1	3779